

von 1891 über die den Angehörigen des einen Vertragspartners in dem Gebiet des anderen zu gewährende Freiheit der öffentlichen Ausübung aller Religionsformen¹⁾ sind durch den Zusatz ergänzt worden »provided that such exercise does not wound or outrage the religious susceptibilities of the country in which it is proposed to be practised« (Art. 17).

II. Handelsverträge

Der am 22. Juni 1939 zwischen dem *Deutschen Reich* und der *Slowakei* unterzeichnete *Handelsvertrag*²⁾ enthält Zollbindungen für beide Vertragspartner (Art. 9) und folgt im übrigen in allen wesentlichen Punkten dem Muster der Meistbegünstigungsverträge, die das Deutsche Reich am 1. Mai 1934 mit Jugoslawien³⁾ und am 23. März 1935 mit Rumänien⁴⁾ abgeschlossen hat. Im Gegensatz zu diesen und der Mehrzahl der sonstigen in neuerer Zeit vom Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsverträge fehlen allerdings Vorschriften über ein außerordentliches Kündigungsrecht. Den gemäß Art. 23 einzusetzenden Regierungsausschüssen, die »in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme« alle mit der Auslegung und Anwendung des Vertrages zusammenhängenden Fragen zu behandeln haben, steht es, wie in dem Schlußprotokoll festgelegt ist, frei

»bei Behandlung irgendwelcher Sondergebiete Sachverständige für die einzelnen Fragen heranzuziehen. Insbesondere behalten die Regierungsausschüsse sich vor, im Bedarfsfalle gemischte Ausschüsse einzusetzen, die über beide Länder berührende wirtschaftliche Fragen beraten sollen. Diesen Ausschüssen sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige, und zwar nach Möglichkeit aus Kreisen der Erzeuger und des Handels, angehören. Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit den Regierungsausschüssen Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen der gemischten Ausschüsse kann jede Regierung Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vorsitzenden der Ausschüsse werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen«⁵⁾.

Hervorzuheben ist die Vorschrift des Art. 20, der in engster Anlehnung an den Wortlaut der die Wiederherstellung der deutschen Hoheitsrechte auf den deutschen Wasserstraßen betreffenden Note der Deutschen Regierung vom 14. November 1936⁶⁾ bestimmt:

¹⁾ Art. 20 des Vertrages von 1891 bestimmte: »Subjects of the two High Contracting Parties shall, within the dominions of each other, enjoy freedom of conscience and religious toleration, the free and public exercise of all forms of religion, and the right to build edifices for religious worship.«

²⁾ RGBl. II 1939, S. 860.

³⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 640 ff.

⁴⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 406.

⁵⁾ Ähnliche Vorschriften enthalten die Schlußprotokolle zu den vom Deutschen Reich mit Jugoslawien und Rumänien abgeschlossenen Verträgen.

⁶⁾ Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 744.

»Die Schifffahrt im Donaustromgebiet steht sowohl im Deutschen Reich wie in der Slowakei den Schiffen aller mit Deutschland und der Slowakei im Frieden lebenden Staaten offen. Es findet kein Unterschied in der Behandlung deutscher, slowakischer und fremder Schiffe statt; das gilt auch für die Frage der Schifffahrtsabgaben. Dabei setzen die Deutsche und die Slowakische Regierung voraus, daß auf den Wasserstraßen der anderen beteiligten Staaten Gegenseitigkeit gewährt wird.

Die beiderseitigen Wasserstraßenbehörden werden untereinander und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden der anderen Anliegerstaaten gemeinsame Fragen erörtern und darüber Vereinbarungen treffen.«

Weitere Meistbegünstigungsverträge hat die *Slowakei* am 2. Mai 1939 mit *Polen* ¹⁾ und am 15. Juli 1939 mit der *Schweiz* ²⁾ abgeschlossen. Der Vertrag mit Polen sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vor, daß sich die beim Abschluß des Vertrages gehegten Erwartungen nicht erfüllen oder einer der Vertragspartner sich durch eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung oder durch Maßnahmen des anderen Teiles geschädigt fühlt (Art. 10). Nach Art. 1 Abs. 2 des Vertrages mit der Schweiz sind von der Meistbegünstigung ausgenommen »die Begünstigungen, welche die Slowakei dem Protektorat Böhmen und Mähren und den sudetendeutschen Gebieten mit Rücksicht auf deren frühere Zugehörigkeit zu der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik vorübergehend zugestanden hat«.

Zur Durchführung der in dem deutsch-rumänischen Vertrag über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen vom 23. März 1939 ³⁾ und in dem britisch-rumänischen Protokoll vom 11. Mai 1939 ⁴⁾ enthaltenen Richtlinien sind zwischen den beteiligten Ländern weitere Vereinbarungen abgeschlossen worden.

Nach dem am 20. Juli 1939 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft unterzeichneten *deutsch-rumänischen Protokoll* ⁵⁾, dem eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft vorangegangen war ⁶⁾, wird Deutschland die Bestrebungen Rumäniens zur nachhaltigen Entwicklung seiner Landwirtschaft durch Entsendung von Sachverständigen, Überlassung neuer wertvoller Pflanzensorten und hochwertiger Zuchttiere sowie dadurch unterstützen, daß es sich zur Übernahme bestimmter Mengen

¹⁾ *Handelsvertrag*: Dziennik Ustaw 1939 Poz 373.

²⁾ *Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr*: Eidgenössische Gesetzsammlung 1939, S. 666.

³⁾ Diese Zeitschr. Bd. IX, S. 492.

⁴⁾ S. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 493 Anm. 2.

⁵⁾ Inhaltsangabe in: »Nachrichten für Außenhandel« Nr. 167 vom 22. 7. 1939.

⁶⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IX, S. 494 Anm. 6.

landwirtschaftlicher Produkte zu möglichst gleichbleibenden Preisen verpflichtet. Die rumänische Regierung wird ihrerseits bei der Durchführung ihrer Pläne den Bedürfnissen des deutschen Marktes Rechnung tragen.

Das am 12. Juli 1939 zwischen *Großbritannien* und *Rumänien* abgeschlossene *Handels- und Zahlungsabkommen* ¹⁾ betrifft im wesentlichen die in dem Protokoll vom 11. Mai 1939 vorgesehenen Erleichterungen im gegenseitigen Zahlungsverkehr. Durch ein am gleichen Tage unterzeichnetes *Garantie-Abkommen* ²⁾ wird der rumänischen Regierung ferner für den Bezug britischer Waren ein Sterling-Kredit von 5612300 £ — in dem Protokoll vom 11. Mai 1939 waren 5 Millionen Pfund vorgesehen — zur Verfügung gestellt, der mit 5% zu verzinsen und bis zum November 1959 zurückzuzahlen ist. Als britische Waren werden — entsprechend der in den britisch-türkischen Kreditverträgen vom 27. Mai 1938 ³⁾ getroffenen Regelung — nur solche Erzeugnisse angesehen, deren Verkaufspreis mindestens zur Hälfte auf Aufwendungen für britische Materialien oder britische Arbeitskraft beruht. Ferner sieht das Abkommen vor, daß die auf Grund des Kredits bezogenen Waren auf britischen Schiffen befördert und bei britischen Versicherungsgesellschaften versichert werden.

Zu denselben Bedingungen ist durch ein ebenfalls am 12. Juli 1939 zwischen *Großbritannien* und *Griechenland* unterzeichnetes *Garantie-Abkommen* ⁴⁾ der griechischen Regierung ein Exportkredit von 2040900 £ eingeräumt worden.

Großbritannien hat damit die Politik der Kreditgewährung, die — nach Erklärungen des britischen Schatzkanzlers ⁵⁾ — gegenüber der Türkei aus rein wirtschaftlichen Erwägungen eingeleitet worden war, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht auch auf Balkanstaaten ausgedehnt, bei denen — ebenfalls nach Ausführungen britischer Regierungsvertreter ⁶⁾ — die wirtschaftlichen Voraussetzungen ganz andere sind.

Die Pläne der amerikanischen Regierung, zur Schaffung einer »Kriegsreserve« in großem Umfang amerikanische gegen britische Rohstoffe auszutauschen ⁷⁾, haben mit dem am 23. Juni 1939 zwischen *Großbritannien* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* unterzeichneten *Abkommen über den Austausch von Baumwolle und Gummi* ⁸⁾ eine teil-

¹⁾ Treaty Series 1939 Nr. 32.

²⁾ Treaty Series 1939 Nr. 32 S. 21; Monitorul Oficial I 1939, S. 4545.

³⁾ S. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 743.

⁴⁾ Cmd. 6072.

⁵⁾ S. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 744.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 744 Anm. 1.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IX, S. 498.

⁸⁾ In Kraft seit dem 5. 8. 1939; USA. Treaty Series Nr. 947; Treaty Series 1939 Nr. 31.

weise Verwirklichung gefunden¹⁾. Das Abkommen, vor dessen Abschluß erhebliche Widerstände in britischen Handelskreisen zu überwinden waren²⁾, sieht einen Austausch von 600000 Ballen amerikanischer Baumwolle, die einen Wert von etwa 6 Millionen Pfund repräsentieren, gegen die entsprechende Menge — d. h. etwa 80000 Tonnen — Rohgummi vor, den Großbritannien zu liefern hat (Artt. 1, 2)³⁾.

Die Vertragspartner haben sich damit zu einer Form wirtschaftlicher Vereinbarungen bekannt, die bisher namentlich von den Vereinigten Staaten auf das schärfste abgelehnt worden ist⁴⁾. Die Auffassung der beiden Regierungen, daß die in Art. 4 übernommene Verpflichtung, über die durch den Tausch erworbenen Vorräte außer im Kriegsfall frühestens nach sieben Jahren und auch dann nur unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßnahmen zu verfügen⁵⁾, in diesem Spezialfall die in dem Abschluß von Tauschverträgen liegenden Gefahren für den internationalen Handel ausschließt⁶⁾, wird von den beteiligten Handelskreisen nicht geteilt⁷⁾, die als Rechtfertigung des

¹⁾ Der ebenfalls geplante Tausch von Weizen gegen Zinn ist an dem Widerstand der britischen Dominien und der internationalen Zinnkreise gescheitert. Vgl. hierzu »Nachrichten für Außenhandel« Nr. 143 vom 24. 6. 1939 und »Economist« vom 1. 7. 1939, S. 8.

²⁾ Vgl. dazu »Economist« vom 29. 4. 1939, S. 246 und vom 24. 6. 1939, S. 734.

³⁾ Über die Nachteile, die sich für Großbritannien bei der Ausführung des Vertrages daraus ergeben, daß es die zu liefernden Gummimengen gar nicht vorrätig hat, sondern sie unter Inanspruchnahme der nicht-britischen Mitglieder des internationalen Rohgummi-Kartells erst beschaffen muß, siehe »Nachrichten für Außenhandel« Nr. 143 vom 24. 6. 1939.

⁴⁾ Vgl. die in dieser Zeitschr. Bd. IX, S. 498 Anm. 7 wiedergegebenen Ausführungen des amerikanischen Staatssekretärs Hull.

⁵⁾ Art. 4 bestimmt: »The intention of the Government of the United Kingdom and of the United States Government being to acquire reserves of cotton and rubber, respectively, against the contingency of a major war emergency, each Government undertakes not to dispose of its stock (otherwise than for the purpose of replacing such stocks by equivalent quantities in so far as may be expedient for preventing deterioration) except in the event of such an emergency. If, however, either Government should at any future date decide that the time has come to liquidate its stock of cotton or rubber, as the case may be, it may do so only after (a) consulting the other Government as to the means to be employed for the disposal of such stock, and (b) taking all steps to avoid disturbance of the markets. In no case may either Government dispose of such stocks, except in the case of a major war emergency, before a date seven years after the coming into force of this Agreement.«

⁶⁾ Vgl. hierzu die in dieser Zeitschr. Bd. IX, S. 498 Anm. 6 wiedergegebenen Ausführungen des britischen Premierministers sowie die Verlautbarung des amerikanischen Staatsdepartements vom 14. 4. 1939 (Press Releases v. 15. 4. 1939 S. 297).

⁷⁾ So führt der »Economist« vom 1. 7. 1939 nach einer Würdigung der in dem Abkommen gegen eine Störung der Märkte vorgesehenen Maßnahmen (S. 8) aus:

»The difficulties which remain are inherent in any such transaction and cannot be removed by anticipation, careful drafting or any other expedient short of the abandon-

Abkommens lediglich kriegswirtschaftliche und allgemein-politische Gründe gelten lassen ¹⁾).

Nach dem Muster der ebenfalls mit der offiziellen amerikanischen Meistbegünstigungspolitik kaum vereinbaren amerikanisch-brasilianischen Abmachungen vom 8./9. März 1939 ²⁾ ist durch *Notenwechsel* zwischen dem Präsidenten der *Vereinigten Staaten von Amerika* und den Präsidenten von *Nicaragua* ³⁾ und *Paraguay* ⁴⁾ die Grundlage für eine besonders enge wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vereinigten Staaten auch mit diesen Ländern geschaffen worden. Die Vereinigten Staaten werden die Pläne der Regierungen von Nicaragua und Panama, die in erster Linie auf die Schaffung geeigneter Verkehrsmöglichkeiten ⁵⁾ sowie auf die Förderung der »large-scale production of suitable non-competitive agricultural products which will complement production

ment of the whole agreement. The highly specialised mechanism of the cotton and rubber markets will not be utilised and the dangers of waste and confusion through imperfect knowledge of the many technical factors involved are thereby increased, despite the promise of the Liverpool Cotton Association to support the plan and the probability that experts from Liverpool and Manchester will go to the United States to classify the material; countries outside the agreement who have disposable stocks of cotton and rubber will be adversely affected; and the predictability of prices will be reduced to the disadvantage of both producers and consumers.«

¹⁾ So heißt es im »Economist« a. a. O.: »Against these disadvantages are to be set the considerable advantages of having emergency stocks of essential materials and the political gains which are presumably to accrue from the transaction.«

²⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. IX, S. 496.

³⁾ Notenwechsel vom 22. 5. 1939; Press Releases vom 27. 5. 1939, S. 439 ff.

⁴⁾ Notenwechsel vom 13. 6. 1939; Press Releases vom 17. 6. 1939, S. 512.

⁵⁾ Hierzu heißt es in dem Schreiben des Präsidenten von Nicaragua vom 22. 5. 1939 unter Ziffer I u. II (Press Releases a. a. O. S. 440):

»Adequate transportation facilities are a prime requisite to the development of the production and trade of a nation. It is the opinion of the Government of Nicaragua that it is of paramount importance to link together the productive regions of the east coast of Nicaragua with the more densely populated productive regions of the interior and the Pacific coast, and to provide a more direct channel of communication for commerce between Nicaragua and the United States. This objective could effectively be attained by the canalization of the San Juan River for vessels of moderate draft and if possible, by a complementary waterway from Lake Nicaragua to the Pacific... Nicaragua also greatly needs additional transportation facilities in the form of roads and highways. The construction of certain sections of the proposed Pan American Highway through Nicaragua... would permit of the expansion of agricultural and mineral production in the principal producing areas of the Republic.« Auch der Präsident von Paraguay drückt in seinem Schreiben vom 13. 6. 1939 (Press Releases a. a. O. S. 513) die Ansicht aus »that the development of the Nations economy and natural resources and of economic relations between Paraguay and the United States may further be stimulated by the provision of adequate transportation facilities linking the country with the capital and with the principal routes of communication to foreign nations.«

and find a market in the United States«¹⁾ gerichtet sind, durch die Entsendung von Sachverständigen und durch die Finanzierung der an amerikanische Firmen zu vergebenden Lieferungen von Maschinen, industriellen Anlagen und sonstigen Materials unterstützen sowie Kredite zur Aufrechterhaltung der Stabilität der betreffenden Währungen zur Verfügung stellen²⁾).

Argentinien hat in dem Bestreben, »seinen Erzeugnissen neue Märkte zu öffnen, um den Einfuhrbeschränkungen auf den traditionellen Märkten zu begegnen«³⁾, nach dem Verträge mit Polen⁴⁾ weitere Meistbegünstigungsverträge mit *Griechenland*⁵⁾, *Litauen*⁶⁾ und *Dänemark*⁷⁾ abgeschlossen, die alle für den Fall einer Einfuhrkontingentierung eine »gerechte und bestmögliche« Behandlung der davon betroffenen Erzeugnisse des Vertragspartners vorsehen, »unter Berücksichtigung der Ziffern des normalen gegenseitigen Handelsverkehrs und der Gesamthöhe der für das betreffende Produkt festgesetzten Kontingente«⁸⁾).

¹⁾ So Ziff. IV des Schreibens des Präsidenten von Nicaragua sowie, mit geringen Abweichungen, Ziff. I des Schreibens des Präsidenten von Paraguay.

²⁾ Siehe zu der finanziellen Regelung das Schreiben des Präsidenten der Export-Import Bank in Washington an den Präsidenten von Nicaragua vom 22. 5. 1939 (Press Releases vom 27. 5. 1939, S. 443) und an den Präsidenten von Paraguay vom 13. 6. 1939 (Press Releases vom 17. 6. 1939, S. 514), die den Schreiben des Präsidenten der Vereinigten Staaten als Anlagen beigefügt sind.

³⁾ So die Botschaft des argentinischen Staatspräsidenten an den Nationalkongreß vom 7. 6. 1939: Boletín Oficial vom 7. 6. 1939, S. 7098.

⁴⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 499.

⁵⁾ *Handels- und Schifffahrtsvertrag* vom 23. 11. 1938: Ephemeris I 1939, S. 896.

⁶⁾ *Handelsvertrag* vom 25. 11. 1938: Vyriausybes Zinios I 1939, Nr. 4632.

⁷⁾ Informaciones Argentinas 1939, Nr. 24, S. 2.

⁸⁾ Art. VII des argentinisch-griechischen, Art. VIII des argentinisch-litauischen Vertrages. Vgl. zu ähnlichen Klauseln in neueren Handelsverträgen diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 511 Anm. 22 a. E. sowie neuestens Art. V des *Handelsvertrages* zwischen *Italien* und *Rumänien* vom 3. 12. 1938 (Gazz. Uff. Suppl. Ord. Nr. 49 vom 28. 2. 1939, S. 5); Art. IV des *Handels- und Schifffahrtsvertrages* zwischen *Uruguay* und *Paraguay* vom 26. 12. 1938 (rat.: 26. 5. 1939: Diario Oficial Uruguay Nr. 9838, S. 537) und Ziff. a) des *schwedisch-französischen Notenwechsels über die Handelsbeziehungen* vom 31. 3. 1939 (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1939 Nr. 16).

Abgeschlossen am 15. August 1939.